

Interview

Unterhaltsrechtsreform – FamFG – „Scheidung light“ – Cochemer Modell – Patientenverfügung

Interview mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Andreas Schmidt MdB

Schnitzler: Die Reform des Unterhaltsrechts ist vorrangig zu erörtern, weil der Bundestag in 1. Lesung dem Gesetz zugestimmt hat. Zur Zeit liegt das Gesetz in dem von Ihnen geleiteten Rechtsausschuss. Die Bundesregierung hat ja einen Regierungsentwurf für die Reform des Unterhaltsrechts vorgelegt, der umfangreiche Änderungen des Kindesunterhalts, des Ehegattenunterhalts, aber auch des Unterhaltsanspruchs der nichtehelichen Mutter behandelt. Der Bundesrat hat dem Gesetz bereits im 1. Durchgang zugestimmt.

Bereits im Oktober 2006 hat eine Anhörung mit neun Sachverständigen stattgefunden. Warum verzögert sich die Erörterung des Gesetzgebungsvorhabens im Rechtsausschuss und damit auch die 2. und 3. Lesung im Bundestag?

Schmidt: Der Vorrang der Kinder als zentraler Punkt der Reform des Unterhaltsrechts ist auch in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion völlig unumstritten. Es gibt allerdings innerhalb der Union noch einen Diskussionsprozess, ob es nicht eine Besserstellung ehemaliger Ehefrauen vor den Ansprüchen neuer Partnerinnen beim sog. Betreuungsunterhalt geben sollte. Die Begründung für diese Position wird darin gesehen, dass die erste Ehefrau in ihrem Vertrauen auf den Bestand der wirtschaftlichen Lebensgrundlage besonders schutzwürdig sei, weil sie ihre beruflichen Chancen und ihre wirtschaftliche Selbständigkeit in der Regel zugunsten der Kinderbetreuung eingeschränkt habe.

Schnitzler: Wäre es nicht sinnvoll, die Abstimmung den Abgeordneten freizugeben, damit das Gesetzgebungsvorhaben endlich den Bundestag passieren kann.

Schmidt: Dieser Diskussionsprozess ist für eine demokratische Fraktion und Partei doch ein ganz normaler Vorgang. Am Ende der Diskussion wird dann aber eine gemeinsame Position der CDU/CSU stehen, die wir dann gemeinsam auch im Parlament vertreten werden.

Schnitzler: Ist es richtig, dass es innerhalb der Union Bestrebungen gibt, das Gesetz zu blockieren?

Schmidt: Diskussion ist keine Blockade. Ich bin zuversichtlich, dass wir sehr bald eine Unterhaltsreform im Parlament verabschieden werden, die sich in erster Linie am Wohl des Kindes orientiert.

Schnitzler: Ein weiterer Schwerpunkt der Legislaturperiode ist die Reform des Verfahrens in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sogenanntes FamFG. Hier hat die Bundesjustizministerin im Februar 2006 einen Referentenentwurf vorgelegt. Inwieweit der Bundestag mit der Sache schon befasst worden ist, kann ich nicht übersehen.

Schmidt: Auf Koalitionsebene finden bereits seit einigen Monaten Berichterstattungsgespräche mit der Bundesregierung statt. Diese Gespräche sind mittlerweile weit gediehen. Jetzt muss in einem nächsten Schritt aus dem Referentenentwurf der Gesetzentwurf entwickelt werden. Mit diesem werden wir uns dann im Parlament befassen.

Schnitzler: In der Diskussion ist seit längerem ein Teilaspekt aus diesem Gesetzgebungsvorhaben, die sog. Scheidung light. Hat sich hier schon eine Meinung innerhalb der Rechtspolitiker der Koalition gebildet?

Schmidt: In der Debatte um ein vereinfachtes Scheidungsverfahren sind wir dagegen, einvernehmliche Scheidungen (die „Scheidung light“) künftig auf Notare zu verlagern, weil bei einer Scheidung oft weitreichende Entscheidungen insbesondere in Unterhaltsfragen und beim Vermögens- und Versorgungsausgleich zu treffen sind. Deshalb ist im Interesse des schwächeren Partners eine fundierte und umfassende Beratung wichtig. Eine frühe anwaltliche Beteiligung im Scheidungsverfahren kann für die Zukunft sehr viel Sicherheit schaffen und kostspielige nachträgliche Verfahren vermeiden – auch bei vermeintlich einvernehmlichen Trennungen. Zudem gilt es, den besonderen grundgesetzlichen Schutz der Ehe angemessen zu berücksichtigen.

Schnitzler: Die Justizministerin des Bundes hält ja an dem Vorhaben fest, obwohl mehrere Bundesländer gerade die „Scheidung light“ für wenig sinnvoll halten. So z.B. auch die Justizministerin des Landes NRW bzw. die frühere Justizsenatorin von Berlin, um nur einige zu nennen. Wie ist die Auffassung des Rechtsausschusses zu diesem die Anwaltschaft natürlich interessierenden Problem?

Schmidt: Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion steht diesem Ansatz äußerst skeptisch gegenüber. Zum einen bezweifeln wir generell die Notwendigkeit, das Scheidungsverfahren

hinsichtlich seiner rechtlichen Ausgestaltung über die bereits geltende Rechtslage hinaus weiter zu vereinfachen. Wir befürchten, dass ein solches Anliegen dem hervorgehobenen Charakter der Ehe als eine auf Lebenszeit geschlossene Solidar- und Einstandsgemeinschaft entgegenläuft.

Darüber hinaus verkennt das Vorhaben der Bundesjustizministerin die besondere Bedeutung des Anwaltszwanges in Ehe- und den damit verbundenen regelungsbedürftigen Folgesachen. Angesichts der weitreichenden Rechtsfolgen, die eine Scheidung für die Betroffenen mit sich bringt, halte ich eine anwaltliche Beratung in Scheidungssachen zum Schutze der Parteien für unabdingbar. Eine umfassende und individuelle Beratung kann nicht durch einen Notar ersetzt werden, da dieser zur Neutralität verpflichtet ist. Es ist daher zu befürchten, dass einvernehmliche Scheidungen ohne anwaltliche Beratung zum Nachteil des „schwächeren“ Ehegatten erfolgen würden. Im Übrigen verkennt das Bundesjustizministerium, dass die meisten der einvernehmlichen Scheidungen überhaupt erst durch anwaltlich begleitete Scheidungsfolgenvereinbarungen im Vorfeld ermöglicht werden.

Schnitzler: Wie steht die Koalition zu Bestrebungen im Bereich der Sorgerechtsverfahren und Umgangsverfahren, das Cochemer Modell einzuführen? Bekanntlich sind bei dem Cochemer Modell Zweifel angebracht, weil den Eheleuten praktisch vorgeschrieben wird, was sie zu tun haben.

Schmidt: CDU/CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag das gemeinsame Ziel vereinbart, im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts gesetzliche Verbesserungen zu erreichen. Entscheidender Maßstab ist für uns dabei stets das Wohlergehen der betroffenen Kinder, darüber hinaus aber natürlich auch die berechtigten Interessen der Bezugspersonen, insbesondere beider Elternteile. Gegenwärtig erarbeiten wir umfassende Neuregelungen im Rahmen der Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens als Teil eines neuen Gesetzes zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Grundsätzliches Ziel der Neuregelungen muss die Stärkung der Konflikt vermeidenden und Konflikt lösenden Elemente im familiengerichtlichen Verfahren sein. Das familiengerichtliche Verfahren ist wie keine andere gerichtliche Auseinandersetzung von emotionalen Konflikten geprägt, die letztlich nicht justizierbar sind, aber einen maßgeblichen Einfluss auf das Streitpotenzial und die Möglichkeiten zur gütlichen Beilegung einer Auseinandersetzung haben. Die emotionale Nähe zwischen den Beteiligten führt fast immer zu Konfliktsituationen, die die Durchführung des Verfahrens aufwändiger machen. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, ein möglichst geeignetes Instrumentarium zum Umgang mit diesen Konflikten bereitzustellen.

Ein wesentlicher Ansatz zur Neuregelung besteht darin, Sorge- und Umgangsentscheidungen durch den Einsatz von Elementen des sog. Cochemer Modells sowie durch die Verankerung des Beschleunigungsgebotes schneller und effektiver auszugestalten. Es muss gelingen, die Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren deutlich zu verkürzen. Vor diesem Hintergrund wollen wir ein ausdrückliches und umfassendes

Vorranggebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes oder das Umgangsrecht betreffen, in das Gesetz aufnehmen. Wir nehmen dabei bewusst in Kauf, dass die bevorzugte Erledigung derartiger Verfahren gegebenenfalls auch auf Kosten anderer anhängiger Sachen erfolgt.

Schnitzler: Besteht noch die Absicht, innerhalb der Legislaturperiode die Frage der Patientenverfügung gesetzlich zu regeln, und wenn ja, in welcher Form soll das geschehen?

Schmidt: Über eine gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung ist bereits in der letzten Legislaturperiode diskutiert worden. Die Enquete-Kommission Recht und Ethik in der modernen Medizin hat im September 2004 einen Zwischenbericht vorgelegt (BT-Drucks 15/ 3700). Aus dem Bundesjustizministerium war im November 2004 ein Referentenentwurf vorgelegt, später aber wieder zurückgezogen worden. Zu einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren ist es dann wegen der vorzeitigen Auflösung des 15. Deutschen Bundestages nicht mehr gekommen. In dem am 18. November 2005 unterzeichneten Koalitionsvertrag haben die Koalitionspartner aber vorgeschlagen, die Diskussion über eine gesetzliche Absicherung der Patientenverfügung in der 16. Wahlperiode fortzuführen und abzuschließen.

CDU/CSU und SPD werden keinen Fraktionsentwurf einbringen. Stattdessen wird es zu einem Gesetzgebungsverfahren aus der Mitte des Deutschen Bundestages auf der Grundlage sogenannter Gruppenanträge kommen. Diese können (nach Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) von einer Gruppe von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten des Deutschen Bundestages – auch fraktionsübergreifend – eingebracht werden. Aus dem Kreis der Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion arbeitet derzeit eine Gruppe um den Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden *Wolfgang Bosbach* einen solchen Gruppenantrag aus. Mit der Vorlage und Einbringung ist nach den Osterferien 2007 zu rechnen.

Zur Person: Andreas Schmidt



- Geboren am 4. November 1956 in Mülheim an der Ruhr; evangelisch; verheiratet, eine Tochter.
- 1976 Abitur am Gymnasium Broich in Mülheim an der Ruhr, anschließend Studium der Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum, 1982 erste und 1985 zweite juristische Staatsprüfung.
- 1982 bis 1985 Assistent von Dr. Otmar Franz, MdEP; Rechtsanwalt.
- Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Mülheim an der Ruhr, Vorstandsmitglied in der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen.
- 1974 Eintritt in die CDU und die Junge Union, 1984 bis 1989 Kreisvorsitzender der Jungen Union Mülheim an der Ruhr, 1986 bis 1991 Mitglied im Landesvorstand der Jungen Union Nordrhein-Westfalen, 1989 Kreisvorsitzender der CDU Mülheim an der Ruhr.
- Mitglied des Bundestages seit 1990; seit der 15. Wahlperiode Vorsitzender des Rechtsausschusses.